

120-20

Familienkassenreform

hier: Abgabe der Sonderzuständigkeit durch die Stadt Nürnberg

I. Bericht

Für die Zahlung des Kindergeldes, die auch die Überprüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen beinhaltet, ist grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Auszubildende, Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfänger/innen des Beamtenbereichs) wurde die Zuständigkeit nach § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz auf die jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn übertragen. Bei der Stadt Nürnberg erfolgt die Sachbearbeitung bisher bei der Familienkasse beim Personalamt, Abteilung Personalabrechnung (PA/4). Mit Stand 31.08.2021 erhalten 3.337 Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte Kindergeld für 5.393 Kinder. Das monatliche Auszahlungsvolumen betrug im Jahr 2021 (Januar bis August) durchschnittlich 1.200.000 Euro; der Betrag wird mit der monatlichen Lohnsteuerüberweisung verrechnet.

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8.12.2016 (BGBl I S. 2835) wurden die Zuständigkeit und die Struktur der Familienkassen des öffentlichen Dienstes neu geregelt. Vor der Familienkassenreform bearbeiteten die 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (BA) das Kindergeld für rund 87 Prozent aller Kinder in Deutschland. Daneben gab es noch knapp 17.000 einzelne Familienkassen des öffentlichen Dienstes, die mit den Kindern der öffentlich Bediensteten die übrigen 13 Prozent abdeckten. Mit der Reform soll im Bereich des Bundes die Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes bis zum 31. Dezember 2021 auf die BA übergehen, sofern nicht das Bundesverwaltungsamt mit der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes beauftragt wird. Für den Bereich von Ländern und Kommunen erhalten die öffentlichen Arbeitgeber und Dienstherrn die Möglichkeit, ebenfalls Zuständigkeit und Fallbearbeitung an die Familienkasse der BA abzugeben. Ein Endtermin für die Abgabe der Kindergeldbearbeitung ist für Länder und Kommunen nicht festgelegt.

Die Stadt Nürnberg hat am 24.10.2016 eine Interessenbekundung zur Übertragung der Kindergeldbearbeitung auf die Familienkasse der BA abgegeben. Die Übertragung war danach zum 01.01.2018 nach Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen angestrebt. Am 04.12.2017 hat die BA über den Ablauf der Übergabe und die weiteren technischen Möglichkeiten informiert; Fragestellungen der Familienkasse der Stadt Nürnberg wurden erörtert:

- Für den Wechsel der Zuständigkeit ist ein Verzicht auf die Sonderzuständigkeit durch die Stadt Nürnberg gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erforderlich. Danach wird das Übergabeverfahren mit den einzelnen Modalitäten zwischen der BA und der Familienkasse der Stadt Nürnberg eingeleitet. Kosten entstehen durch die Übergabe an die BA nicht.
- Für die Überleitung der Daten an die BA mittels Web-Formular sind umfangreiche, zeitlich aufwändige Vorarbeiten und eventuell neue Programmierungen im Abrechnungsverfahren erforderlich, da SAP HCM die automatische Überleitung nicht unterstützt.

- Für Ansprüche auf kindergeldabhängige Bezüge- oder Gehaltsbestandteile ist weiterhin die Stadt Nürnberg / Personalamt, Abteilung Personalabrechnung (PA/4) als Bezügestelle zuständig. Betroffen ist dabei der Familienzuschlag für Kinder nach dem Besoldungsrecht bzw. Besitzstandszulagen nach dem Tarifrecht. Basis für diese Zahlungen ist grundsätzlich die Information über die Kindergeldberechtigung, die ab April 2018 über ein Abrufportal zur Verfügung stehen soll. Dabei ist es Aufgabe der Stadt Nürnberg, entsprechende Anfragen zur Kindergeldberechtigung zu stellen. Die Stadt Nürnberg hat aber darauf hingewiesen, dass das Verfahren so gestaltet sein sollte, dass Änderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld automatisch gemeldet werden.
- Wichtig sind der Stadt Nürnberg direkte persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Familienkasse der BA, die auf kurzem Weg Rückfragen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Personalabrechnung der Stadt Nürnberg beantworten können.

Vor diesem Hintergrund war ein zeitnahe Übergabetermin unrealistisch.

Mittlerweile unterstützt auch SAP HCM die technische Übergabe zwischen den Familienkassen, wobei einzelne Inhalte der Datensätze an die Anforderungen der BA angepasst werden müssen. Auch Daten, die zwar in der Kindergeldakte, aber nicht in SAP HCM vorhanden sind, müssen ggf. durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Familienkasse der Stadt Nürnberg in die Datensätze aufgenommen werden. Außerdem liegen inzwischen die rechtlichen und technischen Grundlagen für eine maschinelle Datenübermittlung über die Kindergeldberechtigung an die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes vor, die auf dieser Basis die Annexleistungen, d. h. die besoldungsrechtlichen bzw. tariflichen Ansprüche der Beschäftigten auf kinderbezogene Leistungen (Familienzuschlag bzw. Besitzstandszulagen) bearbeiten.

Mitte 2020 wurden in Gesprächen mit der BA weitere Fortschritte seit 2017 erörtert:

- Laut Aussage der BA hat diese ihr Serviceportfolio für die Antragsteller ausgebaut. Der Kindergeldantrag kann jetzt online erfolgen. Lediglich die Unterschrift muss noch in Papierform an die Agentur geschickt werden. Neuanträge haben eine hohe Priorität bei der Bearbeitung (Bearbeitungszeit für den Antrag in Papierform 2-3 Tage, noch schneller bei einer Onlinebeantragung)
- Die Bezügestelle erhält nach der erfolgten Abgabe bei Anfragen eine höhere Priorität als bisher.
- Für die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes wurde für den Bereich Nordbayern eine eigene Abteilung mit Sitz in Hof gegründet. Von dieser Familienkasse erhalten die Bezügestellen Unterstützung bei Fragen und haben direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die auch telefonisch erreichbar sind.
- Um die Annexleistungen weiter gewährleisten zu können, bietet die BA aktuell zwei verschiedene Bezügestellenservices an, die parallel nutzbar sind. Ein weiterer Service ist noch in Entwicklung.
- Anfragen der Bezügestellen über den aktuellen Zahlungsstand des Kindergeldes werden „über Nacht“ beantwortet.
- Über einen Online-Service werden direkte Anfragen zeitnah beantwortet.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zum 01.03.2022 auf die Sonderzuständigkeit für das Kindergeld zu verzichten. Die Zuständigkeit für alle Fragen und Verfahren, die das Kindergeld betreffen, geht ab diesem Zeitpunkt auf die BA über.

Für diese Übergabe sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, die während der laufenden Sachbearbeitung erfolgen müssen. Dies betrifft in großem Umfang das Einpflegen von Daten aus der Papierakte in die Datensätze in SAP HCM. Die Beschäftigten werden auf mehreren Wegen über die neue Zuständigkeit der BA informiert werden.

Bei der Sachbearbeitung für die Annexleistungen ist die Personalabrechnung künftig an die Entscheidung der BA über den Anspruch auf Kindergeld gebunden. An die Zahlung des besoldungsrechtlichen Familienzuschlages schließt sich auch die Berechtigung auf Beihilfe für das jeweilige Kind an, so dass letztendlich die Entscheidung der BA über die Kindergeldberechtigung auch (zeitliche) Auswirkung auf die Beihilfeberechtigung hat.

Für die Sachbearbeitung der besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Ansprüche ist das entsprechende Wissen weiterhin bei PA/4 vorzuhalten. Mit Stand 31.08.2021 erhielten 4.362 Beamtinnen und Beamte bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Familienzuschläge. Neben dem Familienzuschlag der Stufe 1 für z. B. verheiratete Beamtinnen und Beamte wird Familienzuschlag für 1.669 Kinder gezahlt. Die Sachbearbeitung für den Familienzuschlag der Stufe 1 bleibt unverändert. Im Tarifbereich erhalten 619 Beschäftigte Besitzstandszulagen für 787 Kinder.

Die Familienkasse der Stadt Nürnberg war bis 31.08.2021 auch für die Stiftung Staatstheater zuständig. Die Sonderzuständigkeit wurde hier zum 01.09.2021 mit dem Spielzeitwechsel abgegeben. Mit Stand 31.08.2021 erhielten 84 Beschäftigte Kindergeld für 144 Kinder und 60 Beschäftigte tarifliche Besitzstandszulagen für 58 Kinder. Die Sachbearbeitung für die tariflichen Besitzstandszulagen verbleibt ebenfalls bei PA/4.

II. Herrn Ref. I/II

III. GPR

IV. Ref. I/II/POA

Nürnberg, 24.09.2021

Personalamt

(2222)

Abdruck an

IT

DiP

Stk

KaSt